

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Richtlinie der Stadt Eberswalde
für die kommunale Förderung von Mietern
im Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio**

I. Zuwendungszweck, Rechtgrundlage

1. In Anerkennung der Bedeutung von Bildung, Engagement und Vielfalt für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner einer Stadt fördert die Stadt Eberswalde Träger sozialer und gemeinnütziger Angebote und Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Bildung, des diskriminierungssensiblen Miteinanders und des Engagements als Bestandteil der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
2. Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Kaltmiete im Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio mit dem Ziel, Bildung und lebenslanges Lernen, bürgerschaftliches Engagement, gesellschaftliche Teilhabe und Leben in Vielfalt zu fördern. Den Zuschuss erhalten sollen Vereine, Verbände, Stiftungen und Initiativen, die mit ihren Angeboten und Maßnahmen Beiträge zu dieser Zielsetzung leisten - insbesondere in Hinblick auf benachteiligte Menschen und Gruppen.
3. Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber den Beförderten ein konstantes Mittel darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Stadt Eberswalde) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil an der Kaltmiete zu erbringen.
5. Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist.

II. Gegenstand der Förderung

1. Die Stadt Eberswalde gewährt einen Zuschuss zur Kaltmiete für die unbefristet angelegte Nutzung von Büro- und Seminarräumen im Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio.
2. Gefördert werden durch Bezuschussung die für die Nutzung anfallenden Mietkosten exklusive der Betriebskosten, die in voller Höhe den Mietern zugewiesen werden. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
3. Nicht gefördert werden
 - a. die stunden-, bzw. tageweise Nutzung des Bürgersaals und des Konferenzraumes.
 - b. Maßnahmen und Veranstaltungen der stunden- und tageweisen Nutzung, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- und Faschingsveranstaltungen, Privatnutzungen sowie Nutzungen, die nicht eines oder mehrere der unter Punkt I. 2. genannten Ziele verfolgen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände, Stiftungen, gGmbH, Vereinigungen, Initiativen wie Selbsthilfegruppen und Netzwerke. Diese müssen eine Person benennen, die für sie rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann.
2. Nicht gefördert werden Vereine, Verbände, Stiftungen, Vereinigungen und Initiativen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen oder die nicht eines oder mehrere der unter Punkt I. 2. genannten Ziele verfolgen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass die beantragte Nutzung der Mieträume gemeinnützigen Zwecken dient (Nutzungskonzeption, Vereinssatzung), Bildungsziele verfolgt, bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Teilhabe unterstützt und/oder einen diskriminierungssensiblen Umgang zwischen Menschen fördert.
2. Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

V. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden in Form eines Zuschusses in Höhe von 5,40 €/ qm zur erforderlichen Kaltmiete für die Anmietung von Räumen im Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio gewährt. Der zu zahlende Kaltmietanteil reduziert sich für bezuschusste Mieter um diesen Betrag. Die Bezuschussung durch die Stadt Eberswalde bleibt konstant.
2. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft die Stadt Eberswalde als Einzelfallentscheidung durch Verwaltungsakt.
3. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Ein Eigenanteil in Höhe der um den Zuschussbetrag verringerten Kaltmiete zzgl. Betriebskosten ist vom Antragsteller zu erbringen. Die Höhe der Betriebskosten ist auf Basis der Betriebskostenabrechnung jährlich anzupassen.
4. Regelförderungen ab 1200,00 €/ Monat werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde bewilligt.

VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Eberswalde. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Eine Antragsberatung erfolgt durch die/den Einrichtungskordinator/in.
2. Im Antrag ist der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit des Zuschusses dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein.
3. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Über die Regelförderung entscheidet bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 1200,00 € monatlich die Verwaltung. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 1200,00 € entscheidet der Fachausschuss über die Höhe der bewilligten Mittel.
4. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
5. Die Modalitäten der Zuschussgewährung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

VII. Verwendungsnachweise

1. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt und ein entsprechendes Formular für den Verwendungsnachweis beigelegt.
2. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege der verausgabten Mietkosten beizulegen.
3. Weiterhin ist ein Sachbericht zur Maßnahmen- und Angebotsdurchführung in einfacher Form einzureichen.
4. Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen.

VIII. Folgen zweckwidriger Verwendung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. der Zuschuss durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden,
2. der Verwendungszweck nicht erreicht oder erreichbar ist,
3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde ohne dass eine Zustimmung in schriftlicher Form durch die Stadt Eberswalde erteilt wurde.

IX. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde in Kraft.

Eberswalde, den ____.03.2014

Boginski
Bürgermeister

Siegel